

Papst-Foto verfremdet

Ein Grenzfall, der jedoch nicht wesentlich verletzt

Ein Foto von Johannes Paul II. illustriert das Titelblatt eines Nachrichtenmagazins. Der Papst stützt sich auf einen Bischofsstab, der die Plastik einer barbusigen Frau enthält, die ihre Arme wie bei einer Kreuzigungsszene weit auseinander breitet. Die Bildmontage ist mit einem Text versehen: "Kulturkampf um Sex und Abtreibung – Das Kreuz mit dem Papst – Wojtylas letztes Gefecht". Die Zentralstelle der Deutschen Bischofskonferenz beschwert sich beim Deutschen Presserat. Sie hält die Fotomontage für eine Verletzung religiöser Gefühle und eine Diskriminierung der Frau. Das billig zusammengestellte Titelbild entspreche nicht nur schlechtem Geschmack, sondern verletze grundlegend Ziffer 12 des Pressekodex. Auch zwei Leser der Zeitschrift beschwerten sich. Eine Leserin ist der Ansicht, diese Gotteslästerung überschreite alle Grenzen eines kritischen Journalismus. Ein Leser sieht einen Souverän herabgewürdigt und das höchste Symbol der Katholiken blasphemisch verspottet. Die Redaktion weist diese Vorwürfe zurück. Das Titelbild befasse sich plakativ und überspitzt mit dem Kern des Titelthemas, nämlich der Anweisung des Papstes an die deutschen Bischöfe, aus der staatlichen Schwangerschaftsberatung auszusteigen. Es überschreite nicht die Grenzen des Anstandes und des handwerklich Zulässigen. Dem Titelbild liege die Idee zugrunde, ein sehr bekanntes Papst-Foto zu verfremden, um eine Aussage optisch zu vermitteln: Diese Anweisung des Papstes trifft in Not geratene Frauen. Die Verfremdung des zentralen christlichen Symbols, des Kreuzes, sei weder beleidigend noch diskriminierend. Ganz bewusst sei darauf verzichtet worden, die Frau als Gekreuzigte darzustellen. "Vielmehr sollen die ausgebreiteten Arme ihre Hilflosigkeit gegenüber der Kirche dokumentieren." Die Zeitschrift hat im Anschluss an die Veröffentlichung das zustimmende, aber auch das kritische Leserecho veröffentlicht. (1998)

Der Presserat kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall ein Verstoß gegen den Pressekodex nicht gegeben ist. Er weist alle drei Beschwerden als unbegründet zurück. Zwar verkennt er nicht, dass die zugespitzte Darstellungsweise und das Spiel mit christlichen Symbolen Menschen in ihrem religiösen Empfinden durchaus verletzen können. Ein Verstoß gegen Ziffer 10 des Pressekodex ist daher zu erwägen. Dabei ist jedoch zu prüfen, ob auf Grund der Form und des Inhalts der Veröffentlichung eine wesentliche Verletzung in Betracht kommt, inwieweit die Darstellung auch von sachlichen Gesichtspunkten getragen ist und ob sie aus einer seriösen Auseinandersetzung mit dem Thema herrührt. Eine solche Auseinandersetzung erfolgt in der Titelgeschichte des Magazins. Die darin vertretene Ansicht, der Papst habe mit seiner Anweisung, aus der staatlichen Schwangerschaftsberatung auszusteigen, bedürftige Frauen in Stich gelassen, bildet

die Grundlage der Titeldarstellung, bei der die abgebildete Frauenfigur durch die Haltung ihrer Arme ein Kreuz symbolisiert. Die Assoziation einer nur dürrftig verhüllten Frau mit der Kreuzigungsszene kann man als äußerst geschmacklos ansehen. Gleichwohl ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Darstellung die von der Redaktion vertretene Position zwar plakativ, aber auch anschaulich umsetzt.

Vor dem Hintergrund einer ernsthaften Auseinandersetzung mit dem Thema erscheint die Darstellung auf dem Titel daher zwar zugespitzt und sie bewegt sich sicherlich in einem Grenzbereich. Sie erfüllt aber vom Inhalt her nicht die Voraussetzungen für eine wesentliche Verletzung des religiösen Empfindens. Der Presserat trifft Entscheidungen im Sinne von Ziffer 10 des Pressekodex immer auch in dem Bewusstsein, dass in solchen Fällen eine sorgfältige Abwägung zu erfolgen hat, bei der neben der Achtung religiöser Überzeugungen und Empfindungen auch die berechtigten Interessen der Presse gewahrt werden müssen, bestimmte Inhalte kundzutun und zu verdeutlichen. Dass es dabei auch Grenzen gibt, ist dem Presserat stets bewusst. Im vorliegenden Fall wird aber die gewählte Darstellung noch als zulässig erachtet. (B 31/32/33/98)

(Siehe auch "Clinton-Flirt mit einer Tänzerin" B 30/98 und "Fotoretusche" B 41/98)

Aktenzeichen:B 31/32/33/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Religion, Weltanschauung, Sitte (10);

Entscheidung: unbegründet